

Eheleben für Flüchtling bei vorläufiger Aufnahme

Entscheid der Asylrekurskommission

C. W. Die Asylrekurskommission (ARK) hat der Frau eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings die Einreise in die Schweiz bewilligt, damit ihr der gleiche Status zuerkannt werde. Dabei wird eine Verordnungsbestimmung im Sinn des Rechts auf Familienleben interpretiert.

Von den 4436 Personen, die letztes Jahr vorläufig aufgenommen wurden, erfüllten 250 an sich die Flüchtlingseigenschaft, doch erhielten sie kein formelles Asyl, weil die Gefährdung erst durch die Flucht oder danach entstand oder weil sie wegen eines Verbrechens asylunwürdig sind. Letzteres war der Fall bei einem Ägypter, der sich in seiner Heimat der versuchten Tötung eines Behördenvertreters schuldig gemacht hatte. 2004, zwei Jahre nach seiner vorläufigen Aufnahme, heiratete er. Beim Eheschluss in Ägypten, wo die künftige Gattin lebt, liess er sich durch seinen Vater vertreten.

Die ARK prüfte zuerst, ob die Ehe anzuerkennen sei. In der Schweiz ist die Vertretung eines Partners unzulässig. Gegen den *Ordre public* würde aber laut Begründung des Rekursentscheids nur beispielsweise eine Zwangsheirat offensichtlich verstossen. Die ARK berücksichtigt, dass in einer islamischen Kultur Natur und Zweck der Ehe anders bewertet würden, die Heirat «nicht als absolut höchstpersönliches Recht» gelte, sondern allenfalls ein weiterer Personenkreis berechnigte Interessen daran habe. Im Rahmen dieser Voraussetzungen wird am Willen der beiden Eheleute, die vor der Flucht des Mannes verlobt worden waren, nicht gezweifelt.

Die zweite Hauptfrage stellte sich bei der Bestimmung, dass Familienangehörige vorläufig aufgenommener Flüchtlinge in die Schweiz einreisen dürfen, wenn Letztere nicht innert dreier Jahre nach der Aufnahme in einen Drittstaat weiterreisen können. Die Rekurskommission entschied sich für eine Auslegung, wonach die drei Jahre nicht zwingend abzuwarten sind, sondern darauf abzustellen ist, ob sich eine Möglichkeit zur Weiterreise abzeichnet (und dies war hier nicht der Fall). So wird dem Recht auf Familienleben Rechnung getragen, das Flüchtlinge faktisch nur im Zufluchtsland pflegen können. - Im neuen Recht, das noch dem Referendum unterliegt, wird für den Familiennachzug vorläufig Aufgenommener generell eine Dreijahresfrist festgehalten, so dass sich das Grundrechtsproblem erneut stellen könnte.